



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Westfälische Stadtrechte**

Unna

**Münster, 1930**

§. 23. Die mittelbaren (Verzehrungs-)Abgaben

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

Schoß, sondern um die regelmäßigen Schatzungen, die meist zur Aufbringung der landesherrlichen Kontribution alljährlich erhoben wurden und über deren Zusammenhang mit dem Schoß, der an sich naheliegend und wahrscheinlich ist, uns doch bestimmte Nachrichten nicht vorliegen. Auch diese Schatzung war eine Vermögenssteuer, die in durch ein in gewissen zeitlichen Abständen neu aufgestelltes Kataster bestimmter Höhe mehrmals im Jahr nach Bedarf erhoben wurde; die Zahl der jährlichen Schatzungen schwankt in der Zeit zwischen 1670 und 1718, worüber uns eine Zusammenstellung erhalten ist, zwischen 4 und 20; besondere Anlässe zur Erhebung sind aus den Ratsprotokollen ersichtlich<sup>7</sup>. Eine erhöhte Schatzung, die sogenannte Forensenkontribution, wurde von demjenigen Grundbesitz erhoben, der sich in den Händen auswärtiger Eigentümer befand<sup>8</sup>.

Die gegen Ende des 17. Jahrhunderts erscheinende Kuh- und Viehschätzung<sup>9</sup> ist nicht als wirkliche Steuer anzusehen, bedeutet vielmehr nur eine Gebühr für die Weidenuzung in der städtischen Heide, die den Bürgern ursprünglich wohl ohne Entgelt zugestanden haben mag<sup>10</sup>. Ebenso ist der „Zehnte Pfennig“, ein Abschößgeld, das auf Grund des *ius detractationis seu decimandi* durch die Stadt von Erbschaften, die aus der Stadt hinausgingen, oder von sonstigen Vermögensübertragungen, die an Auswärtige erfolgten, erhoben wurde, keine regelmäßige Vermögenssteuer, wenn sie auch einen jährlichen Durchschnittsertrag zu erbringen pflegte. Seit wann die Stadt das Recht zur Erhebung besaß, das ihr Ende des 15. Jahrhunderts jedenfalls schon zustand, ist nirgends erwähnt<sup>11</sup>.

### § 23. Die mittelbaren (Verzehrungs-)Abgaben.

In beschränktem Umfange hat eine mittelbare Besteuerung in Unna offenbar von Anfang an bestanden. Das Stadtrecht von 1346 erwähnt

„durch eine Revolte und Absezung von dem Magistrat sich rottirt und zusammen-geschlagen und endlich unter sich selbst renuente et contradicente magistratu auß jedweder Quartier der Stadt zwey und also auß den funff Quartieren zehen vermeinte arbitros oder Gleichmachere der Contribution benennet und vorgeschlagen“; die Annahme des Vergleichs wurde dann aber durch Kurf. Reskript erzwungen (Geh. Staatsarchiv, Rep. 34. 241<sup>a</sup>). Am 14. I. 1699 bestimmte die Klevische Regierung unter Bezugnahme auf ein Kurf. Reskript „auß unserm hofflager“ vom 15. XI. 1698 und auf das Edikt vom 23. I. 1693 (Scotti I, 662 nr. 433), daß die Kurfürstlichen Beamten von ihren steuerbaren Gütern wie jeder andere die Steuern entrichten müßten (Ratsprotokoll).

<sup>7</sup> Über die Einzelheiten, insbesondere auch die Form der Erhebung vgl. Anhang nr. 4.

<sup>8</sup> Vgl. Anhang nr. 4<sup>d</sup>.

<sup>9</sup> Vgl. Anhang nr. 4<sup>e</sup>.

<sup>10</sup> Im 18. Jahrhundert hatte noch jeder Bürger das Recht, 10 Schafe und 1 Bock unentgeltlich in die Heide zu treiben (Geh. Staatsarchiv, Rep. 34. 241<sup>b</sup>, Akten betr. Teilung der Heide 1802—1803).

<sup>11</sup> Der „Zehnte Pfennig“ begegnet zuerst in der Urkunde für Kloster Steinhaus von 1492, dann in Prozeßakten von 1615 (Urk. nr. 64 und 95); auch die Ratsprotokolle des 17. Jahrhunderts erwähnen ihn häufiger. Das besondere Privileg, auf das sich die Stadt 1716 beruft (Urk. nr. 132<sup>a</sup> XXI), ist nicht festzustellen.

e\*

(§ 9) Abgaben vom Wein und vom Bier<sup>1</sup>, von der ersteren erhalten Stadtherr und Stadt je die Hälfte, bei der letzteren bekam der Stadtherr van iuweliken beyre 2  $\text{ſ}$  im voraus, während der Rest zwischen ihm und der Stadt geteilt wurde. Über die Höhe der Steuerfäße ist im übrigen nichts gesagt. Die Erlaubnis zur Errichtung eines Wagehauses (1352) enthält, wenn das auch ausdrücklich nicht gesagt ist, die Befugnis zur Erhebung von Wiegegebühren, die man als Besteuerung der unter Wiegezwang stehenden Waren betrachten darf. Im gleichen Jahre 1352 verpfändete Graf Engelbert III. für 50 Mark der Stadt Unna den neunten Pfennig, der ihm von den Bierpfennigen daselbst zustand. Es scheint, daß die vorbehaltene Wiedereinlösung tatsächlich erfolgt ist, daß dann aber später (Anfang des 15. Jahrhunderts) nach einer nochmaligen Verpfändung an einen Dritten die Stadt den landesherrlichen Anteil der Bierpfennige an sich gebracht und tatsächlich behauptet hat<sup>2</sup>.

Die Willkür von 1419 erwähnt die Einkünfte aus Weinziese, Weg- und Wagegeld (an wynsise, wechgelde, van der wage) nur kurz, während über die Bierziese und deren Erhebung etwas mehr gesagt wird (V 5 und 12—14). In dem Vertrage mit Graf Gerhard vom 5. VI. 1427 erhielt die Stadt dann, vielleicht als Preis für ihren Anschluß an den neuen Herrn, u. a. ganz allgemein das Recht, dat sy moigen tziise up alrehonde velinge setten<sup>3</sup>, und erließ eine Woche darauf bereits eine allgemeine Ordnung, die eine Ziese auf Korn, Bier, Tuch, Vieh und Felle sowie die Wiegegebühren bei der Stadtwage festsetzte, auf der alles wichtige gud wagepflichtig war; als solches wird ausdrücklich aufgeführt: Butter, Käse, Speck, Fett und Talg; Eisen, Wolle und Wachs; Fische; Flachs, Garn und Zwirn. Seit dieser Zeit besaß die Stadt unbestritten und allein das Recht der Zieserhebung in der Stadt. Der landesherrliche Anspruch auf einen Anteil an den Bierpfennigen<sup>4</sup> ist, soviel wir sehen, nie ernsthaft geltend gemacht worden; im Schiedspruch von 1444 (§ 3) wurde der Stadt nur die Erhebung eines Bierzolls untersagt, der wohl mit der in der Acciseordnung (§ 2) erwähnten Ausfuhrabgabe gleichbedeutend ist, während der Einspruch Graf Gerhards gegen die von der Stadt erhobene wiinsate abgewiesen wurde. Letztere wurde 1478 seitens der Stadt durch ein Weinzapfmonopol ersetzt, das sie durch einen städtischen Weinzapfer unter Aufsicht der 4 Weinherren ausübte und das gegen Ende des 16. Jahrhunderts noch bestand, bald darauf aber aufgehoben worden zu sein scheint<sup>5</sup>. Die Wein-, Branntwein- und „gebrannte

<sup>1</sup> Die Vorschriften in § 29 beziehen sich jedenfalls nur auf die der Stadt zufallenden Strafgeelder bei Übertretungen ihrer gewerbepolizeilichen Vorschriften, enthalten aber nicht das Recht zur Steuererhebung.

<sup>2</sup> Vgl. Urkundenteil S. 67 f. Anm. 67 die Aufzeichnungen des 15. Jahrhunderts.

<sup>3</sup> Doch behielt der Graf sich und seinen Amtleuten Accisefreiheit für den eigenen Bedarf vor; bezüglich der Ritterschaft wurde auf die Handhabung zu Hamm verwiesen, worüber aber nichts festzustellen war.

<sup>4</sup> Vgl. Urkundenteil S. 67 f. Anm. 67.

<sup>5</sup> Da das Weinhaus 1626 verkauft wurde (vgl. o. S. 10\*), ist anzunehmen, daß in dieser Zeit das Weinzapfmonopol beseitigt wurde, wofür auch die Angaben der Accisedentschrift von 1654 § 5 sprechen.

Kornwassers-Accise“ blieb jedoch anscheinend unter besonderer Verwaltung, war zunächst verpachtet, wurde aber später, soweit sich kein Pächter dafür fand, zeitweise wieder von der Stadt selbst übernommen. Daß als Pächter der Kamerarius Henrich Brockhaus, also ein Mitglied des Rats, erscheint, ist immerhin bemerkenswert. An Stelle der Fellziese zahlte Anfang des 18. Jahrhunderts das Schuhmacheramt eine feste jährliche Summe von  $7\frac{1}{2}$  Th.<sup>6</sup> Im übrigen scheint die Acciseverfassung seit ihrer ersten Einrichtung im wesentlichen unverändert geblieben zu sein. Über die Angaben der Ordnung von 1427 hinaus wissen wir allerdings wenig davon. Mitte des 16. Jahrhunderts wird einmal eine Rentenzahlung auf die Einkünfte der „Stadtaczizen“, durch die „Stadt-Bizekammer“ zahlbar, angewiesen<sup>7</sup>. Später ist häufiger von dem Accisemeister die Rede, der, mindestens im 17. Jahrhundert, aber die Accise in der Regel gegen eine feste Summe in Pacht hatte, wie ja auch die Einnahmen der Stadtwage später regelmäßig verpachtet wurden, gewöhnlich zusammen mit den Erträgen des Weggeldes, das sachlich und sprachlich oft kaum davon zu scheiden ist. Über diese ganzen Verhältnisse, auch über die Höhe der Acciseeinnahmen im Laufe der Zeiten, unterrichtet ausführlich eine Denkschrift des Rats von 1654, in der er das Recht der Stadt zur Erhebung von Accise und Weggeld auch theoretisch aufs eingehendste begründete<sup>8</sup>.

Die damals drohende Gefahr der Übernahme dieser Steuerquellen durch den Staat ging noch einmal vorüber<sup>9</sup>. Ein halbes Jahrhundert später erfolgte dann aber durch König Friedrich Wilhelm I. die allgemeine Aufhebung der Accise in den Städten des Herzogtums Kleve und der Grafschaft Mark<sup>10</sup>. Am 26. VII. 1716 eröffnete die zur Einrichtung der königlichen Accise angeordnete Kommission den zu Unna versammelten Vertretern der märkischen Städte, daß „Seine Majestät die Stadt-Accise an sich nehmen und daraus 1. das Schatzungskontingent, 2. die Pensiones, 3. dem Magistrat ein subsidium, soweit der Stadt gelassene Einkünfte nicht reichen, und 4. die Capitalia darauf bezahlen lassen würden“<sup>11</sup>. Auf die neue königliche Accise ist hier nicht näher einzugehen, da es sich um eine Einrichtung für das ganze Land handelt. Hervorgehoben zu werden verdient aber, daß die vielen Eingaben der klevischen und märkischen Stände, die gegen die neue Acciseverfassung

<sup>6</sup> Urf. nr. 123.

<sup>7</sup> Urkunde vom 15. III. 1556 (St. A. Münster, Depos. Unna).

<sup>8</sup> Die eingehenden und durch zahlreiche Anführungen aus der Rechtsliteratur belegten theoretischen Auseinandersetzungen erklären sich dadurch, daß der Bürgermeister Balthasar Konrad Zahn (vgl. die Ratsliste, Anhang nr. 1, 1644—1663) kurz vorher (1650) eine Ichnographia municipalis veröffentlicht hatte, der jene Darlegungen und die Literaturangaben zum großen Teil wörtlich entnommen sind. Vgl. die von dem Sohn Theodor Ernst Zahn veranstaltete neue Ausgabe „Politia municipalis . . .“. Lippstadt 1713. Lib. III cap. XIX, S. 1189 ff.

<sup>9</sup> Vgl. Urkunden u. Aktenstücke V.

<sup>10</sup> Vgl. Urf. nr. 132, insbesondere die Vorbemerkung.

<sup>11</sup> Gen.-Dir., Gen.-Zoll- u. Accise-Depart., Kleve-Mark Tit. 2 nr. 7.

Sturm liefen, keineswegs die wahre Meinung der einzelnen mitunterzeichneten Städte wiedergeben. Die märkischen Städte waren vielmehr seitens der anderen Stände durch Drohungen zur Unterschrift gezwungen worden, wie zuerst der Bürgermeister Fabrizious zu Hamm, dann auch der Unnasche Bürgermeister H. A. Hufemann gegenüber Stellerrat Durham erklärte<sup>12</sup>.

#### 4. Das Gerichtswesen.

##### § 24. Allgemeines.

In dem Vertrage von 1243 hatte Graf Adolf I. von der Mark das *iudicium villae Unna*, unde ortum habuit illud, quod appellatur wichelde, et omnem iurisdictionem infra villam erhalten, woraus hervorzugehen scheint, daß bereits eine Art erweiterter Sondergerichtsbarkeit, die über die eigentliche sachliche (und vielleicht auch Gebiets-) Grenze eines örtlichen (dörflichen) Gerichts hinausging, bestand (oder bestanden hatte, wenn man auf das Perfekt in *habuit* Gewicht legen will). Welcher Art diese Gerichtsbarkeit war, ob sie 1243 und später noch bestand und durch welche Organe sie ausgeübt wurde, ist nicht ersichtlich und auch sonst nicht überliefert. Man wird vielleicht sogar schon an einen Wigboldscharakter des damaligen Dorfes Unna und somit an die Anfänge des späteren Stadtgerichts denken dürfen<sup>1</sup>. Gleichzeitig mit der ersten Stadtrechtsverleihung, die nach dem in § 1 Gesagten wahrscheinlich zwischen 1288 und 1290 erfolgte, ist dann jedenfalls in Unna, ähnlich wie in anderen Städten, die Einrichtung eines besonderen Gerichts für die Bürger der neuen Stadt erfolgt, das an die Stelle des Gogerichts getreten ist<sup>2</sup>, vor das die Bürger nach Angabe des Stadtrechts von 1346 nicht mehr geladen werden sollten. Auch der Freigraf durfte nun innerhalb der Friedepfähle nicht mehr richten<sup>3</sup>. Andererseits räumte das

<sup>12</sup> Schreiben Hufemanns vom 17. I. 1720: er habe bereits von Kleve aus berichtet, daß den Märkischen Hauptstädten „so stark von denen übrigen Collegiis der Ritterschaft und Städten zugesetzt worden, daß anfänglich positivement sich declariren sollten, ohne ein project eines supplicati wider die Accise erst vorhero sehen zu lassen, ob man Märkischer Städte seiten mit gravaminiren wolle oder nicht. Und wie endlich man stark entgegen gesetzt, daß man ja erst den Inhalt sehen müste, was und wie wider die Königlische Accise gravaminiret werden solte, hat man an anderer Seyten gedräuet, sich von denen Märkischen Städten zu separiren, wenn sie nicht mit einig seyn wolten“, worauf diese durch ihren Syndikus praevia revisione unterschrieben hätten. „Mir haben sie dieserhalb allerley Verdruß angehan, haben mit mir nicht conferiren wollen, ja gar endlich wider mich gravaminiret, daß ich als Accise-Fiscal denen Landtages-Versammlungen nicht weiter beywohnen mögte, wogegen ich aber solennissime protestiret habe. Das ist gewiß: die Märkischen Hauptstädte haben auf die Weyse kein votum liberum und müssen wahrhaftig par compagnie mitmachen, was die andere Collegia haben wollen.“ (Beh. Staatsarchiv: Gen.-Dir. Kleve, Tit. 150 Sect. 1 nr. 3.)

<sup>1</sup> Vgl. F. Philippi, „Weichbild“, in *Hansische Geschichtsblätter* XXIII, Jahrgang 1895, S. 1.

<sup>2</sup> Vgl. hierüber § 25.

<sup>3</sup> Über den Freigrafen vgl. § 26.